



(Fassung: April 2020)

Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Mit diesem Dokument stellt die bank99 AG (im Folgenden „Kreditinstitut“), Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind, Informationen über vom Kreditinstitut angebotene Zahlungsdienstleistungen zur Verfügung. Diese Informationen ersetzen nicht die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen. In den nachfolgenden Informationen ist mit Online Banking der im Sinne des Verbraucherzahlungsgesetzes standardisierte Begriff Internetbanking gemeint.

1. Geltungsbereich

1.1. Name und Anschrift

bank99 AG
Postanschrift: Rochusplatz 1, 1030 Wien
Telefon: 0800 099 099
E-Mail: bank99.at/kontakt

1.2. Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, Bereich Bankenaufsicht,
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

1.3. Konzession

Dem Kreditinstitut wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen gemäß § 1 Abs 1 Bankwesengesetz erteilt, welche das Kreditinstitut auch zu Zahlungsdienstleistungen für seine Kunden berechtigt.

2. Rahmenverträge für Zahlungsdienste und Kosten

2.1. Vertragsgrundlagen

Gemeinsam mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ erhält der Kunde vor Abschluss eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontovertrag) den Text des Vertrages und der damit zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend: die Bedingungen), die er bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen des Kreditinstitutes mit diesem zu vereinbaren hat:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), außer im Fall von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, bei welchen stattdessen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu vereinbaren sind;
- die Konditionenübersichten;
- die Bedingungen für das Online Banking (Internetbanking) sowie
- die Kundenrichtlinien für Bankkarten.

Die Bedingungen sind Teil der Rahmenverträge. Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit der Rahmenverträge neuerlich die kostenlose Vorlage dieser „Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ und der Bedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2.2. Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste und von in Rahmenverträgen für Zahlungsdienste vereinbarten Bedingungen

Das Kreditinstitut wird dem Kunden einen Vorschlag über Änderungen des Rahmenvertrages für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags), der Bedingungen oder der zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung bis zum geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung zu widersprechen. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird das Kreditinstitut den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen. Zudem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen in Schriftform oder auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen.

2.3. Laufzeit und Kündigung

Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontovertrag) und die zu einzelnen Zahlungsdiensten erforderlichen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann die Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontovertrag) und die Vereinbarungen zu Zahlungsdiensten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Kreditinstitut muss bei einer ordentlichen Kündigung seinerseits eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einhalten.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sowohl dem Kunden als auch dem Kreditinstitut eine Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

2.4. Entgelte und Kosten

Die Entgelte, die dem Kunden für die Kontoführung und für vom Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere Girovertrag) erfasste Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden, ergeben sich aus dem Konditionenblatt, das dem Kunden vor dem Abschluss eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste

(insbesondere des Girokontovertrags) ausgehängt wird. In diesem Konditionenblatt sind auch die Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags, für die Beachtung eines Widerrufs nach dem Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit gemäß § 74 Abs 3 ZaDiG 2018 und für die Bemühungen um die Wiederbeschaffung eines Geldbetrags wegen einer fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs aufgrund eines vom Zahlungsdienstnutzer fehlerhaft angegebenen Kundenidentifikators angeführt.

Das Kreditinstitut kann Entgelte (ausgenommen Sollzinsen) einmal jährlich und maximal in der Höhe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ändern, sofern der Kunde dieser Änderung zustimmt.

Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz (Soll- bzw. Habenzinssatz) an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Für den Fall, dass der für die Berechnung des Sollzinssatzes vereinbarte Referenzzinssatz negativ wird, gilt dennoch ein Sollzinssatz von zumindest 0,00% als vereinbart. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

Das Kreditinstitut wird dem Kunden bei Zahlungskonten jährlich sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrages für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontovertrag) eine Entgeltaufstellung (Entgelte, Soll- und Habenzinsen) im Kreditinstitut in Papierform und – sofern der Kunde eine Vereinbarung zur Nutzung des Online Banking abgeschlossen hat – im Online Banking zur Verfügung halten. Darüber hinaus wird das Kreditinstitut dem Kunden die Entgeltaufstellung auf sein Verlangen in Papierform mitteilen.

2.5. Fremdwährungsansaktionen

Ist es im Rahmen eines vom Kreditinstitut zu erbringenden Zahlungsdienstes erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch das Kreditinstitut anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den das Kreditinstitut seinen Kunden allgemein in Rechnung stellt. Diese Kurse stehen spätestens am nächsten Geschäftstag auf der Website des Kreditinstituts zum Abruf bereit und sind unmittelbar anwendbar. Die mit diesem Vorgang anfallenden weiteren Entgelte des Kreditinstituts sind der Konditionenübersicht Auslandszahlungsverkehr zu entnehmen.

2.6. Zinsen

Die im Rahmenvertrag für Guthaben (Haben) und Debitsalden (Soll) des Girokontos vereinbarten Zinssätze sind der Konditionenübersicht für das jeweilige Girokonto zu entnehmen. Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

3. Kommunikation mit dem Kreditinstitut

3.1. Sprache

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bedient sich das Kreditinstitut beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit seinen Kunden während der Vertragsbeziehung ausschließlich der deutschen Sprache.

3.2. Kommunikationsmöglichkeiten

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Filialen und nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Öffnungszeiten die vorstehend unter Punkt 1.1 genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit dem Kreditinstitut (Post, Telefon, E-Mail) offen. Sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung des Online Banking abgeschlossen hat, besteht auch die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über das Schließfach.

3.3. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszugs), sofern mit dem Kunden nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.

Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die für den jeweiligen Zahlungsdienst vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommen neben der schriftlichen Kommunikation insbesondere in Betracht:

- das Online Banking des Kreditinstituts unter Verwendung der dazu vereinbarten persönlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere Benutzername/Kundennummer, persönliche Identifikationsnummer [PIN], Transaktionsnummer [TAN] bzw. digitale Signatur);
- Telefon unter Verwendung der dazu vereinbarten persönlichen Identifikationsmerkmale (Telefonkennwort sowie Telefonnummer);
- Bankkarte unter Verwendung der dazu vereinbarten persönlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere persönliche Identifikationsnummer [PIN]) an den in Servicestellen des Kreditinstituts aufgestellten Selbstbedienungsautomaten;
- sonstige elektronische Datenübermittlung unter Beachtung der dafür vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen.



4. Dienstleistungen des Kreditinstitutes im Zahlungsverkehr

4.1. Angebotene Dienstleistungen allgemein

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet das Kreditinstitut folgende Dienstleistungen an:

Ein- und Auszahlungsgeschäft:

Dienste, mit denen Bargeldeinzahlungen auf ein Zahlungskonto oder Bargeldbehebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (Ein- und Auszahlungsgeschäft).

Ausführung von Zahlungsvorgängen:

Die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Kreditinstitut des Nutzers oder bei einem anderen Kreditinstitut.

Lastschriftgeschäft:

Ausführung von Lastschriften – einmalig oder wiederkehrend.

Zahlungskartengeschäft:

Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments.

Überweisungsgeschäft:

Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen.

4.2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der oben angeführten Zahlungsdienste

4.2.1. Führung von Zahlungskonten („Girokonten“) und Ein- und Auszahlungsgeschäft

Zahlungskonten sind Konten, die dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage dienen. Bei Eröffnung eines Zahlungskontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Zahlungskonten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Diejenigen Personen, die über ein Zahlungskonto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsrechtlich berechtigt sein sollen, haben bei dem Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

Zur Verfügung über das Zahlungskonto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Zahlungskonto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

Bei einer Bargeldeinzahlung auf ein Zahlungskonto ist eine Legitimierung des Einzahlers ab einem Einzahlungsbetrag von 1.000 Euro vorgesehen. Eine Bargeldbehebung von einem Zahlungskonto ist durch eine berechtigte Person (Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigter, Bevollmächtigter usw.) nach entsprechender Legitimierung bzw. Feststellung der Berechtigung möglich.

4.2.2. Ausführung von Zahlungsvorgängen

4.2.2.1. Lastschriftgeschäft

Bei einer Lastschrift erteilt der Kunde gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Kreditinstitut oder seinem eigenen Kreditinstitut die Zustimmung, welche den Zahlungsempfänger berechtigt, in weiterer Folge das Zahlungskonto des Kunden zu belasten. Es gibt folgende Verfahren für die Durchführung von Lastschriften:

- SEPA-Lastschrift
- SEPA-Firmenlastschrift (B2B)

Im SEPA-Lastschriftverfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger einen direkten Auftrag (SEPA-Mandat) zur Durchführung der Einzüge. Das Kreditinstitut als kontoführende Bank des Zahlungspflichtigen wird in diesem Verfahren nicht involviert und führt hier ausschließlich die Buchung durch.

Im SEPA Firmenlastschriftverfahren (B2B) erteilt der Zahlungspflichtige, der kein Konsument sein darf, dem Kreditinstitut als kontoführender Bank die Genehmigung, Einzüge von Zahlungsempfängern, bei denen er SEPA B2B-Mandate unterschrieben hat, zuzulassen.

4.2.2.2. Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Bankkarte, einer Kreditkarte, Online Banking oder Telefonbanking

Mittels einer Bankkarte (im Folgenden auch Bezugskarte genannt) ist es dem Kunden möglich, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt – das Kartenservice zu nutzen. Das Kartenservice ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mittels Verwendung der Bankkarte Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht. Bei Kleinstbetragszahlungen besteht an speziell gekennzeichneten Zahlungsterminals auch ohne Einstecken der Bezugskarte und ohne Eingabe des persönlichen Codes die Möglichkeit, das Kartenservice zu nutzen.



Der Karteninhaber ist insbesondere berechtigt,

- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zum vereinbarten Limit zu beziehen;
- an Geldeinzahlungsautomaten im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzuzahlen und Überweisungen von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher durchzuführen;
- an Kassen („POS-Kassen“), die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zum vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein;
- an POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von 25 Euro pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt 125 Euro beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

Mit der Bezugskarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstitutes wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Bezugskarte elektronisch eingeholt.

Internetbanking-Produkte (z. B. Online Banking) sind zusätzliche Bankdienstleistungen zu bestehenden Konten beim Kreditinstitut, die es dem Kunden als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigtem ermöglichen, mittels Internetverbindung eine Kommunikation mit eigenen oder fremden Bankrechenzentren aufzubauen und nach elektronischer Autorisierung

- rechtsgeschäftliche Erklärungen durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer und Passwort) und der gewählten

Freigabemethode (Transaktionsnummer TAN bzw. digitale Signatur) abzugeben;

- Überweisungen und Lastschriften von Zahlungskonten, bei denen der Kunde Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale und der gewählten Freigabemethode zu beauftragen;
- Kontoabfragen zu tätigen bzw. Kontoauszüge zu erstellen.

Telefonbanking bezeichnet zusätzliche Bankdienstleistungen zu bestehenden Konten beim Kreditinstitut, die es dem Kunden als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigtem ermöglichen, über Telefon Dispositionen vorzunehmen, Abfragen zu tätigen und das Kreditinstitut mit der Durchführung von Aufträgen zu beauftragen.

Beim Telefonbanking bilden das Telefonkennwort in Verbindung mit der Telefonnummer, welche beim Kreditinstitut hinterlegt sind, die persönlichen Identifikationsmerkmale des Kunden.

4.2.3. Überweisungsgeschäft (auch in Form von Daueraufträgen)

Überweisungsaufträge erfolgen in Form einer so genannten SEPA-Überweisung. Die SEPA-Überweisung ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum (Single Euro Payments Area).

Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen zu Gunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen IBAN (International Bank Account Number) zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen zu Gunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit der IBAN oder Kontonummer des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers sowie dem Namen des Empfängers zu bezeichnen.

Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Kreditinstitutes des Empfängers stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger (innerhalb des EWR), sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.



Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich. Die Übernahme eines Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

Überweisungsaufträge können vom Kunden schriftlich, mit der Bankkarte nach Eingabe des persönlichen Codes oder im Online Banking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer und Passwort) und der gewählten Freigabemethode erteilt werden. Das Kreditinstitut ist nur dann zur Durchführung eines Überweisungsauftrags verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

4.3. Allgemeine Informationen betreffend das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen gemäß § 28 Verbraucherzahlungskontogesetz

4.3.1. Anspruchsberechtigte

Das Kreditinstitut führt als Kontoinhaber Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Asylwerber im Sinne des § 2 Abs 1 Z 14 Asylgesetz 2005 sowie Verbraucher ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind. Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen abzulehnen, wenn der antragstellende Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ist und er sämtliche in § 25 Abs. 1 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) genannten Dienste nutzen kann, es sei denn, der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut berechtigt, den Antrag auf ein solches Zahlungskonto abzulehnen, wenn gegen den Verbraucher wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Anklage erhoben wurde, oder der Verbraucher wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

4.3.2. Merkmale des Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen

Das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist ein auf unbestimmte Zeit eingerichtetes Konto zur Teilnahme am nationalen und internationalen Zahlungsverkehr. Das Konto wird in Euro geführt. Das Kreditinstitut ermöglicht mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen alle zur Eröffnung, Führung gemäß Punkt 4.2.1 und Schließung erforderlichen Vorgänge sowie Lastschriften und Überweisungen, einschließlich Daueraufträgen, über das Online-Banking/die Banking-App des Kreditinstituts. Mit der im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ausgegebenen Bankkarte besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen

Bankomaten Bargeld zu beheben sowie an in- und ausländischen POS-Stellen Zahlungen auszuführen. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist diesem Punkt 4., insbesondere Punkt 4.2, zu entnehmen.

Eine Überschreitung oder Überziehung des Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ist nicht möglich.

Auf das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zur Anwendung.

4.3.3. Hinweis

Der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist nicht an den Erwerb zusätzlicher Dienste des Kreditinstituts gebunden.

Für Fragen zum Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen und Unterstützung bei seiner Eröffnung stehen Ihnen unsere Kundenbetreuer unter 0800 099 099 (kostenlos aus ganz Österreich) zur Verfügung.

4.3.4. Entgelte

Die Kontoführungsgebühren, inklusive der ermäßigten Kontoführungsgebühren für besonders schutzbedürftige Verbraucher, sowie alle anderen Entgelte in Zusammenhang mit dem Zahlungskonto sind dem mit dem Kunden vereinbarten „Konditionenübersicht „Das VZKG-Konto“ (Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen)“ zu entnehmen. Mit den Kontoführungsgebühren sind sämtliche unter § 25 Abs 1 VZKG angeführten Zahlungsdienste, insofern diese vom Kreditinstitut grundsätzlich angeboten werden, abgedeckt.

Verbraucher mit besonderer Schutzbedürftigkeit haben Anrecht auf ermäßigte Kontoführungsgebühren. Besondere Schutzbedürftigkeit liegt bei Personen (Verbrauchern) vor, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zur Festlegung von Gruppen sozial oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftiger Verbraucher als besonders schutzbedürftig eingestuft werden.

4.3.5. Kündigungsgründe

Das Kreditinstitut darf den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontovertrag) nur dann einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Der Kunde hat das Zahlungskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke, z. B. für Geldwäsche oder Finanzbetrug, genutzt.
2. Über das Zahlungskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt.



3. Der Kunde hat unrichtige Angaben gemacht, um das Zahlungskonto eröffnen zu können, wobei das Kreditinstitut bei Vorlage der richtigen Angaben den Antrag auf Eröffnung eines Zahlungskontos abgelehnt hätte.

4. Der Kunde hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr.

5. Der Kunde hat in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung sämtlicher unter § 25 Abs 1 VZKG genannten Dienste ermöglicht.

6. Gegen den Kunden wurde wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines ihrer Mitarbeiter strafrechtliche Anklage erhoben.

7. Der Kunde hat das Zahlungskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) genutzt

8. Der Kunde hat eine Änderung des Rahmenvertrages für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontovertrag) abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen wirksam angeboten hat.

Im Fall einer Kündigung nach den Ziffern 2., 4., 5., 6., 7. oder 8. wird das Kreditinstitut den Kunden mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt das Kreditinstitut den Vertrag gemäß den Ziffern 1. oder 3., ist die Kündigung sofort wirksam.

5. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

5.1. Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

5.1.1. Bankkarte

Der Kunde hat nach Erhalt und bei der Nutzung einer Bankkarte als Zahlungsinstrument alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere persönlicher Code) und das Zahlungsinstrument vor unbefugtem Zugriff zu schützen (eine genaue Beschreibung der Zahlungsinstrumente und der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist unter 4.2.2.2 zu finden).

Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des Zahlungsinstruments an dritte Personen ist nicht zulässig.

Die personalisierten Sicherheitsmerkmale sind geheim zu halten. Diese dürfen nicht auf dem Zahlungsinstrument notiert werden. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

5.1.2. Online Banking

Der Kunde hat bei der Nutzung des Online Banking als Zahlungsinstrument alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „unbefugt“ im Sinne dieser Bestimmung.

5.1.3. Telefonbanking

Die Sorgfaltspflichten des Kunden entsprechen beim Telefonbanking jenen des Online Banking.

5.2. Sperre von Zahlungsinstrumenten

5.2.1. Sperre durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht; oder
- im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten auf Grund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist;
 - oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren Gründen, sowie von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten

Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

5.2.2. Sperre durch den Kunden

Den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung, die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments oder den Verdacht, dass eine unbefugte Person von den personalisierten Sicherheitsmerkmalen bzw. den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erhalten hat, hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, telefonisch bei der Sperrhotline der Payment Services Austria GmbH unter der Telefonnummer 0800 204 8800 im Inland bzw. im Ausland unter +43 1 204 8800 anzuzeigen. Weiters ist es dem Kunden im Online Banking möglich, seine Bankkarte online selbst zu sperren.

6. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

6.1. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für das Kreditinstitut nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis

- der Zahlungsauftrag des Kunden bei dem Kreditinstitut eingegangen ist oder
- im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft vor Ablauf des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Tag liegt.

Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandates angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung des Kontos des Kunden mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen. Bei SEPA-Firmenlastschriften besteht dieses Recht nicht.

War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrages

binnen 13 Monaten ab der Belastung und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen dreier Monate ab der Belastung verlangen. Die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Information nach Kapitel II. Ziffer 7.H. der AGB zur Verfügung gestellt hat.

SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften (B2B) können vom Kunden spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden.

Das Kreditinstitut kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn die erforderlichen Angaben fehlen oder es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben fehlt); oder
- die Ausführung gegen unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Im Fall der Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrages wird das Kreditinstitut den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Kapitel II. Ziffer 8.C. der AGB genannten Fristen, über die Ablehnung informieren.

6.2. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Ein Auftrag im Auslandszahlungsverkehr ist beim Kreditinstitut noch am selben Tag eingegangen, wenn der betreffende Auftrag beim Kreditinstitut an einem Geschäftstag bis 11:00 Uhr einlangt. SEPA-Zahlungsaufträge, die elektronisch oder beleghaft erteilt wurden, sind beim Kreditinstitut noch am selben Tag eingegangen, wenn der betreffende Auftrag beim Kreditinstitut an einem Geschäftstag bis 19:00 Uhr einlangt.

Langt ein Auftrag (i) an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, oder (ii) an einem Geschäftstag nach dem gemäß den beiden vorstehenden Sätzen jeweils anwendbaren Zeitpunkt ein, so ist dieser erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Geschäftstage des Kreditinstituts sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, 24. Dezember und Karfreitag.

6.3. Durchführung und Dauer von Zahlungsaufträgen

Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt.



Dieser Absatz findet auf folgende Zahlungsvorgänge Anwendung:

- Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des EWR,
- Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

Für Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaats lauten, beträgt die Ausführungsfrist maximal vier Geschäftstage.

Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Kreditinstituten außerhalb des EWR geführt werden, oder bei Zahlungsaufträgen in anderen Währungen als Euro oder einer Währung eines EWR-Vertragsstaats ist das Kreditinstitut verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht vorgegeben – geeignete weitere Kreditinstitute einzuschalten.

6.4. Haftung des Kreditinstitutes für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsaufträgen

Das Kreditinstitut haftet gegenüber seinen Kunden bei Zahlungsaufträgen in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaats zugunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrags beim Kreditinstitut des Empfängers.

Ab dem Eingang des Betrags haftet das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Kreditinstitut gegenüber dem Zahlungsempfänger

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an das Kreditinstitut des Zahlers und
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

Das Kreditinstitut haftet gegenüber dem Kunden darüber hinaus für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

6.5. Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Das Kreditinstitut wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion auf dem mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Kommunikationsweg nachfolgende Informationen je nach Vereinbarung in der Filiale zur Abholung oder zum Abruf über das Online Banking oder Kontoauszugsdrucker bereithalten oder per Post zusenden:

- eine Referenz, welche die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegten Wechselkurs und
- das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

Des Weiteren wird das Kreditinstitut auf dem gleichen Weg eine Aufstellung der im Vormonat für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen anfallenden Entgelte oder die vom Kunden zu entrichtenden Zinsen dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

7. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

7.1. Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

7.1.1. Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zulasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird das Kreditinstitut unverzüglich das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d.h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung das Kreditinstitut unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung.

Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind im Einzelfall auch aufgrund anderer Rechtsgrundlage basierende Ansprüche gegenüber dem Kreditinstitut möglich.

7.1.2. Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuch-

lichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde des Kreditinstitutes zum Ersatz des gesamten dem Kreditinstitut daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

- in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung und Verwendung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro beschränkt.

Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen den im Punkt 7.1.2 erster Aufzählungspunkt angesprochenen Fall) (i) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an das Kreditinstitut, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstruments veranlasst werden, (ii) für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, bei welchen das Kreditinstitut keine starke Kundenauthentifizierung verlangt, (iii) wenn die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Kunden nicht bemerkbar war oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch dem Kreditinstitut zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde, oder (iv) wenn das Kreditinstitut seinen Pflichten zur Bereitstellung der Möglichkeit einer kostenfreien Anzeige des Verlusts, des Diebstahls oder der missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstrumentes (§ 64 Abs 1 Z 2 ZaDiG 2018) oder der Sperre des Zahlungsinstrumentes (§ 64 Abs 1 Z 3 ZaDiG 2018) nicht nachgekommen ist.

7.2. Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandates angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

Bei SEPA-Firmenlastschriften besteht dieses Recht nicht.

8. Beschwerden

Das Kreditinstitut bemüht sich, die Kunden in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird das Kreditinstitut dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende

Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung des Kreditinstitutes/die Ombudsstelle des Kreditinstitutes wenden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien wenden. Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien befragen.

Bei online abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde zudem die Möglichkeit, sich an die von der Europäischen Kommission eingerichtete Streitschlichtungsplattform zu wenden (<https://ec.europa.eu/consumers/odr>).

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder den Zahlungsdiensten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand des Kreditinstitutes ist aus Punkt 1.1 ersichtlich.